

**Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack**

Beschluss

X

öffentlich

--

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0038/19

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	27.08.2019	07	4	4	0	0	4
Stadtverordnetenvers	17.09.2019	08	15	14	0	1	17

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack vom 23.06.2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt, die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft zu setzen.

I. Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die Verfahrensweise zur Vorbereitung, Durchführung einer Stadtverordnetenversammlung und Rechte und Pflichten der Stadtverordneten. Sie hat keine Außenwirkung, begründet jedoch für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Rechte und Pflichten.

Die Regelungen der Geschäftsordnung müssen mit höherrangigem Recht wie der Hauptsatzung und Kommunalverfassung übereinstimmen. Höherrangiges Recht kann und darf durch die Geschäftsordnung nicht abgeändert werden, es kann und soll jedoch konkretisiert und detailliert geregelt werden.

Derzeit gilt nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2019 die alte Geschäftsordnung fort. Bei der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde festgelegt, dass eine neue Geschäftsordnung vorgelegt werden soll, die insbesondere die Pflicht zur Einladung auf elektronischem Wege begründet und regelt.

Dies vereinfacht den administrativen Aufwand, insbesondere bei der Übersendung von umfangreichen Anlagen wie Planungsunterlagen etc. Bei einer Übersendung in Papierform hat die Verwaltung jedem Abgeordneten alle relevanten Unterlagen vollständig zu übersenden. Dies ist bei einer Ladung auf elektronischem Wege durch Anfügen von Dateien vereinfacht.

II. Lösung:

Beschluss einer neuen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack. Wesentliche Änderung zur bisherigen Geschäftsordnung ist die Festlegung, dass zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ausschüssen ausschließlich auf elektronischem Wege geladen wird.

III. Alternativen:

Die Geschäftsordnung könnte im Rahmen des Zulässigen auch andere Regelungen zur Ladungsfrist enthalten. Die Frist von 7 Tagen verlängert sich bei einer Umstellung auf das elektronische System, da die Postlaufzeit nicht mehr Teil der Ladungsfrist ist und die Stadtverordneten insofern zwei zusätzliche Tage zur Sichtung der Unterlagen haben. Eine weitergehende Ladungsfrist ist nicht empfehlenswert, da dann das häufigere Nachreichen von Tischvorlagen wahrscheinlich ist und insofern die Vorbereitungsmöglichkeit wieder erschwert wird.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

- Beschluss Nr. 0023/14
- Beschluss Nr. 0017/19

Christoph Köpernick
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtdirektor

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack hat aufgrund § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Geschäftsordnung der Stadtverordneten beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Mitwirkungsverbot
- § 6 Fraktionen
- § 7 Vorlagen
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen der Stadtverordneten
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Verletzung der Ordnung
- § 12 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache
- § 15 Unterbrechung und Vertagung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Wahlen
- § 18 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 19 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 20 Hauptausschuss und weitere Ausschüsse
- § 21 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden¹ mit einer Ladungsfrist von mindestens neun Kalendertagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung in elektronischer Form. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens neun Kalendertage vor dem Sitzungstermin in das elektronische Postfach des Ratsinformationssystems für den einzelnen Stadtverordneten eingestellt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleibt unberührt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) der Hauptverwaltungsbeamte oder

¹ Bezeichnungen in dieser Satzung erfolgen lediglich aus Gründen der Einfachheit und in Anlehnung an die Kommunalverfassung in männlicher Form und gelten ausdrücklich auch für das weibliche und das dritte Geschlecht.

- c) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens 3 Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung,

die Einberufung verlangen.

(3) Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Stadtverordnetenversammlung ein.

(5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte in Form von Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen. Ist die Beschlussvorlage oder Anlagen zur Beschlussvorlage zum Zeitpunkt der Einladung nicht vorbereitet, sind diese kurzfristig nachzureichen. In dringenden Fällen kann durch eine Tischvorlage und den Antrag zur Erweiterung/Änderung der Tagesordnung auf kurzfristig eingetretene Ereignisse reagiert werden.

(6) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in männlicher Form geführt.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

(2) Ein Stadtverordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Stadtverordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 16 Kalendertagen vor der Sitzung von mindesten einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion schriftlich benannt werden. Die Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(3) Der Amtsdirektor darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen.

(5) Die Sitzungen der SVV sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

A. Öffentliche Sitzung (kann im Einzelfall entfallen)

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Entscheidung (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf) über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der TOP des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) Informationen der Amtsverwaltung
- h) Informationen und Anfragen der Stadtverordneten
- i) Schließung der Sitzung – öffentlicher Teil

B. Nichtöffentliche Sitzung (bei Notwendigkeit)

- a) Entscheidung (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf) über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- b) Behandlung der TOP des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- c) Informationen der Amtsverwaltung
- d) Informationen und Anfragen der Stadtverordneten
- e) Schließung der Sitzung – nichtöffentlicher Teil

(6) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Stadtverordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Amtsdirektor aufgenommen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als 3 Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden (§ 38 Abs. 2 BbgKVerf).

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 5 Mitwirkungsverbot

(1) Muss eine Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Stadtverordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Stadtverordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Stadtverordnete nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von dem Amtsdirektor an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.
- (2) Anträge von einer Anzahl von Stadtverordneten oder einer Fraktion sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Für den Sitzungsbetrieb erhält jeder Stadtverordnete die Vorlagen in elektronischer Form oder Papierform, wobei die Anträge und Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (4) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor bestimmt.

§ 8 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu vorliegenden Beschlussvorlagen können von Fraktionen und von einzelnen Stadtverordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder an den Amtsdirektor zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der SVV schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Amtsdirektor eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Informationen und Anfragen der Abgeordneten" oder schriftlich von dem Vorsitzenden der SVV oder dem Amtsdirektor beantwortet. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.

§ 10 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende der SVV leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt die Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Verhandlung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Verhandlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der SVV ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende der SVV über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende der SVV sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende der SVV einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Amtsdirektor ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Amtes ist das Wort zu erteilen, wenn der Amtsdirektor dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen in der Stadtverordnetenversammlung das Wort nicht ergreifen. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (9) Werden von einem Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem Vorsitzenden der SVV ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Stadtverordnetenversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der SVV dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende der SVV einen Stadtverordneten des Raumes verweisen.
- (5) Durch Stadtverordnetenbeschluss kann einem Stadtverordneten, der die Ordnung grob verletzt, eine auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden der SVV und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Der Vorsitzende der SVV kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, von der Sitzung ausschließen. Er kann weiterhin die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 12 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der SVV die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende der SVV kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Handzeichen mit beiden Händen und der Erklärung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen, anzuzeigen. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der SVV das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Antrag zur Geschäftsordnung, so gilt der Beratungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der SVV hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und

- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende der SVV hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende der SVV die Aussprache für geschlossen erklärt oder

- die Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 15 Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden der SVV oder auf Antrag einer Fraktion oder des Amtsdirektors mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren TOP aufgerufen. Der in der Beratung befindliche TOP wird abschließend behandelt. Die SVV kann wie in Abs. 1 dargestellt verfahren.

§ 16 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der SVV die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(4) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende der SVV stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Viertel der Stadtverordneten oder eine Fraktion oder der Amtsdirektor dies verlangt.

§ 17 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der SVV ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

§ 18

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der SVV stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende der SVV durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen sind Stimmzettel ungültig, wenn sie

- a) zusätzliche Beschriftung,
- b) abweichende Gestaltung,
- c) fehlende Kennzeichnung oder
- d) mehr als die abzugebenden Stimmen aufweisen.

Die Stimmzettel werden von je einem Stadtverordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden der SVV mit, der es anschließend bekannt gibt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von dem Vorsitzenden der SVV gezogen, es sei denn dieser ist von der Losentscheidung betroffen. In diesem Fall zieht der Stellvertreter oder im Falle dessen Beteiligung der im Lebensjahr älteste Stadtverordnete, der nicht von der Entscheidung betroffen ist, das Los.

§ 19

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der SVV und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden der SVV für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift als Audiodatei aufgezeichnet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende der SVV die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen. Eine Nutzung zu anderen als dem oben genannten Zweck ist nicht zulässig.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Stadtverordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

d) die Stadtverordneten, die nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

e) bei Abstimmungen:

- das Abstimmungsergebnis,
- auf Verlangen eines Stadtverordneten das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Stadtverordnete persönlich gestimmt hat,

f) bei Wahlen:

- das Wahlergebnis,
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,

g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,

h) die Ordnungsmaßnahmen,

i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.

(5) Jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er gestimmt hat.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift ist elektronisch allen Stadtverordneten und dem Amtsdirektor zuzuleiten. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Diesem soll der Entwurf des Protokolls spätestens 20 Tage nach der Sitzung zugehen.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der elektronischen Bereitstellung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Die Absendung einer E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.

§ 20

Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- (2) Die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor einberufen.
- (3) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. Das Recht gemäß § 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (5) Der Hauptausschuss bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Amtsdirektors einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift ist elektronisch nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Amtsdirektor zuzuleiten.

§ 21

Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, im Einzelfall durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten außer Anwendung gesetzt werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Friesack, den 17.09.2019

Christian Pust
Amtsdirektor